



veloclub Landesgrenze Basel

Statuten

Veloclub Landesgrenze Basel

Gründungsjahr 1909



Inhaltsverzeichnis

Name / Sitz / Zweck	4
Name / Sitz	4
Zweck	4
Mitgliedschaft	4
Gliederung	4
Aktivmitglieder	4
Vereinsveteranen	4
Ehrenmitglieder	4
Passivmitglieder	4
Austritt / Ausschluss	5
Austritt	5
Ausschluss	5
Anspruch Vereinsvermögen	5
Stimm- und Wahlberechtigung	5
Rechte und Pflichten	5
Organisation	5
Organe	5
Generalversammlung	5
Ordentliche Generalversammlung	6
Ausserordentliche Generalversammlung	6
Vereinsversammlung	6
Vorstand	6
Aufgaben des Vorstand	6
Präsident	6
Vizepräsident	7
Sekretär	7
Kassier	7
Beisitzer	7
Rechnungsrevision	7
Finanzen	7
Einnahmen	7
Ausgaben Vorstand	7



Statutenrevision	7
-------------------------	----------

Auflösung des Verein	8
-----------------------------	----------

Schlussbestimmung	8
--------------------------	----------



1. Name / Sitz / Zweck

1.1. Name / Sitz

- Der Velo-Club Landesgrenze nachfolgend VCL genannt und ist Mitglied des Dachverbandes Swiss Cycling (SC) und Kantonalverband Swiss Cycling beider Basel (SCBB). Der VCL ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss ZGB. An. 60 ff, mit Sitz in Basel.
- Die Einzelmitgliedschaft bei Dachverband Swiss Cycling ist für die Mitglieder des VCL freiwillig. Der Vorstand begrüsst und bedankt sich für jeden Beitrag als Einzelmitglied.

1.1. Zweck

- Der Verein pflegt die Kameradschaft und die gemeinsamen Interessen der Mitglieder am Sport- und Vereinsgeschehen.
- Alle in diesen Statuten verwendeten Begriffe gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.

2. Mitgliedschaft

2.1. Gliederung

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Freimitglieder
- Veteranenmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönner

3.1. Aktivmitglieder

- Aktivmitglied kann werden, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat. Zur Aufnahme muss eine schriftliche Anmeldung vorliegen und der Kandidat muss an der Vereinsversammlung anwesend sein. Die Aufnahme erfolgt in offener Abstimmung.

4.1. Vereinsveteranen

- Aktivmitglieder werden nach 25-jähriger Vereinszugehörigkeit Freimitglieder und nach weiteren 5 Jahren Vereinsveteranen.

5.1. Ehrenmitglieder

- Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich besonders verdient gemacht haben und 10 Jahre dem Club angehören. Die Ernennung erfolgt an der Generalversammlung.
- Dafür sind 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich.

6.1. Passivmitglieder

- Passivmitglied können natürliche oder juristische Personen werden, sofern sie die Statuten und Vereinsziele anerkennen, auch wenn sie nicht aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen.



3. Austritt / Ausschluss

7.1. Austritt

- Austrittgesuche sind dem Vorstand bis spätestens 31. Dezember schriftlich einzureichen. Der Vorstand genehmigt sie, sofern die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

8.1. Ausschluss

- Wer den Interessen und Zielen zuwiderhandelt, gegen die Statuten des Vereins oder der Verbände schwerwiegend verstösst, seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder durch sein Verhalten in irgend einer Weise dem Ansehen des Vereins schadet, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.
- Wer mit seinen Beiträgen mehr als ein Jahr im Rückstand ist und trotz erfolgter Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann von der Mitgliederliste gestrichen werden.

9.1. Anspruch Vereinsvermögen

- Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder können keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen erheben.

4. Stimm- und Wahlberechtigung

- Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sowie Veteranen sind Stimm- und Wahlberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.
- Passivmitglieder sind nur Wahlberechtigt, haben aber das Recht Anträge zu stellen.

5. Rechte und Pflichten

- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten und den Vereinsbeschlüssen und Verpflichtungen nachzukommen.

6. Organisation

10.1. Organe

- Die Organe des Vereins sind:
 - Generalversammlung
 - Vereinsversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren

7. Generalversammlung



11.1. Ordentliche Generalversammlung

- Jedes Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand. Es sind folgende Geschäfte zu traktandieren:
 - Protokoll der letzten GV
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Mutationen
 - Anträge
 - Kassabericht und Budget
 - Bericht der Revisionen
 - Wahlen des Vorstandes und der Revisoren
 - Ehrungen
 - Diverses
- Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr.
- Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

12.1. Ausserordentliche Generalversammlung

- Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Die Einberufung erfolgt wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

8. Vereinsversammlung

- Im Herbst findet eine Vereinsversammlung statt.

9. Vorstand

- Die stimmberechtigten Vereinsmitglieder wählen an der Generalversammlung den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Vorstand ist nach Amtsdauer wieder wählbar.
- Vorstandsmitglieder:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Sekretär/Aktuar
 - Kassier
 - Beisitzer

10. Aufgaben des Vorstand

13.1. Präsident

- Der Präsident führt den Vorsitz bei Vorstands- und Vereinssitzungen und leitet gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern des Vorstands den Geschäftsgang im Allgemeinen. Es obliegt ihm speziell der Vertretung des Vereins nach aussen.

- Er zeichnet rechtsverbindliche Unterlagen mit einem Vorstandsmitglied und in finanziellen Angelegenheiten mit dem Kassier. Er hat Stichtscheid bei Stimmgleichheit und Einsicht in alle Akten und Rechnungen.

14.1. Vizepräsident

- Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei Abwesenheit.

15.1. Sekretär

- Der Sekretär führt das Protokoll an Vereins- und Vorstandssitzungen und legt es an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vor. Er besorgt, zudem alle schriftlichen Arbeiten und Korrespondenzen und führt das Mitgliederverzeichnis.

16.1. Kassier

- Der Kassier ist für die Rechnungsführung des Vereins verantwortlich. Er verwaltet das Vereinsvermögen und zieht die Mitgliederbeiträge ein. Er legt der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Er ist für die ihm anvertrauten Gelder haftbar.

17.1. Beisitzer

- Der Beisitzer vertritt Vorstandsmitglieder und übernimmt Spezialaufgaben.

11. Rechnungsrevision

- Zwei Rechnungsrevisionen und ein Ersatzmann werden auf-zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet der amtsältere Revisor aus; der Ersatz folgt nach. Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und einen schriftlichen Bericht z. H. der Generalversammlung zu erstellen.

12. Finanzen

18.1. Einnahmen

- Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - Jahresbeiträge Aktiven
 - Jahresbeiträge-Passiven
 - Spenden
 - sonstigen Einnahmen
 - Kappensammlungen
- Die Generalversammlung setzt die Höhe der Jahresbeiträge auf Antrag des Vorstandes fest.
- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist somit ausgeschlossen.

19.1. Ausgaben Vorstand

- Der Vorstand verfügt in eigener Kompetenz für Anschaffungen über einen Kredit von 10 % des jeweiligen Aktivvermögens, mindestens aber CHF 1'000 pro Vereinsjahr.

13. Statutenrevision

- Eine Statutenrevision kann auf Antrag des Vorstandes nur anlässlich einer Generalversammlung



verlangt werden. Der Entscheid steht der Generalversammlung zu und wird bei Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder zum Beschluss erhoben. Solche Anträge müssen 4 Wochen vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

14. Auflösung des Verein

- Bei Vereinsauflösung ist das Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an Swiss Cycling beider Basel zu übergeben. Es soll einem in Basel mit gleichen Zielen neu gegründet Verein zur Verfügung gestellt werden. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung so hat Swiss Cycling das Vermögen zu Förderung des Nachwuchses zu verwenden. Der neue Verein hat sich zu verpflichten diesen Artikel in seine Statuten aufzunehmen.

15. Schlussbestimmung

- Durch die Annahme der vorliegenden Statuten, welche mit der Genehmigung sofort in Kraft treten, werden alle früheren ausser Kraft gesetzt.
- So beschlossen an der ordentlichen Generalversammlung vom 20. Januar 2017.

Velo-Club Landesgrenze Basel

Präsident
Andreas Wild

Vizepräsident
Heinz Kloter



veloclub Landesgrenze Basel

